

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Oktober 1998
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 272
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 12-1.41.3-27/98

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-577

Antragsteller:

MELTEM Lüftungsgeräte GmbH & Co. KG
Pfarrgasse 1
82239 Alling

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017-3, Serie BSK

Geltungsdauer bis:

31. Mai 1999

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sechs Seiten und sechs Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen des Typs BSK für Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18 017-3. Die Absperrvorrichtungen bestehen aus dem Absperrklappengehäuse, der Absperrklappe und der Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Schachtwänden aus feuerwiderstandsfähigem Plattenmaterial eingebaut werden. An die Absperrvorrichtungen in Lüftungsschächten dürfen Einzelentlüftungsgeräte angeschlossen werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen dürfen ausschließlich in Anlagen nach DIN 18 017-3 für Bäder und Toilettenräume und Wohnküchen im Überdruckbetrieb mit Einzelentlüftungsgeräten verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Absperrvorrichtung

2.1 Eigenschaften der Bauteile

2.1.1 Absperrklappengehäuse (Anlage Blatt 2)

Das Absperrklappengehäuse muß den Angaben der Anlage Blatt 2 entsprechen. Es besteht aus einem 40 mm langen Rohrstutzen (Pos. 1) aus 2,0 mm dickem Stahlblech, der an der Frontseite einen durch Tiefziehen rechtwinklig aufgeweiteten Flansch hat. In den Flansch sind 3 Aussparungen gestanzt, durch die drei Befestigungskrallen (Pos. 2) greifen, die zur Befestigung des Gehäuses dienen (s. Anlage Blatt 5). Außerdem sind im Flansch 9 Gewindebohrungen M 3 für Anschlußschrauben (Pos. 13) angeordnet. Ferner ist auf dem Gehäuse ein Dichtungsflansch (Anlage Blatt 3, Pos. 9) im Abstand von 20 mm vom Gehäuseflansch aufgepreßt, an dem die Rohrdichtung (Anlage Blatt 1, Pos. 11) anliegt.

2.1.2 Absperrklappe (Anlage Blatt 2)

Die Absperrklappe muß den Angaben der Anlage Blatt 2 entsprechen. Sie besteht aus 1 mm dickem Stahlblech (Pos. 4) und ist am oberen Rand in einer Breite von 18 mm winkelförmig (8 mm lang) abgekantet. Am Ende des Winkelschenkels sind beidseitig Blechlaschen 1 mm breit und 2 mm lang ausgestanzt, die als Lagerzapfen der Absperrklappe dienen und in entsprechende Aussparungen in der Verriegelungskonsole (Anlage Blatt 3, Pos. 8) drehbar eingehängt sind. Außerdem hat die Absperrklappe eine 3 mm tiefe und 10 mm breite Sicke oberhalb der Klappenmitte, die als Anschlag für die Verriegelungsplatte (Anlage Blatt 1, Pos. 6) vorgesehen ist. Auf der Innenseite der Absperrklappe ist eine 0,3 mm dicke Dichtung (Pos. 5) aus Gummi angeklebt.

2.1.3 Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung (Anlagen Blatt 1)

Die Auslöseeinrichtung und Rastvorrichtung muß den Angaben der Anlage Blatt 1 entsprechen. Sie sind kombiniert und bestehen aus der Verriegelungskonsole (Pos. 8), der Verriegelungsplatte (Pos. 6), dem Schmelzlot (Pos. 7) und der Schließfeder (Pos. 10). Die Verriegelungskonsole besteht aus 1 mm dickem, ausgestanztem und abgewinkeltem Stahlblech. Sie ist durch Punktschweißung am Absperrklappengehäuse befestigt. In den abgewinkelten Seitenteilen der Verriegelungskonsole sind die Absperrklappe und die Verriegelungsplatte drehbar gelagert. Die Verriegelungsplatte darf auch mit einer Schraube (Pos. 15) versehen sein, die als Klappenschlag dient. Die Schließfeder ist als Spiralfeder mit einem im Mittelteil um 20 mm herausragenden Bügel ausgeformt, dieser drückt die Verriegelungsplatte gegen das in der Verriegelungskonsole



- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau und die Klassifizierung

3.1 Bestimmungen für den Einbau

Verwendung der Absperrvorrichtungen

Absperrvorrichtungen dürfen in Verbindung mit Lüftungsgeräten für Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18 017-3 zur gemeinsamen Abluftabführung verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen müssen entsprechend den Ausführungen der Anlagen Blatt 3 bis Blatt 6 sowie Blatt 8 und Blatt 9 eingebaut werden. Pro Etage dürfen mehrere Absperrvorrichtungen an die Hauptleitung angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen nur zu **einem brandschutztechnischen Bereich** (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

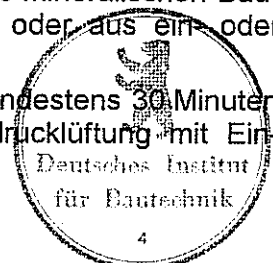
3.2 Klassifizierung in Feuerwiderstandsklassen

Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, die Feuerwiderstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und die Feuerwiderstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

3.3 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsschächte müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Bauteilen bestehen.

Für die Lüftungsschächte muß eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein. Die luftführende Hautleitung darf bei Überdrucklüftung mit Ein-



eingehakte Schmelzlot. Das Schmelzlot besteht aus zwei zusammengelöteten an seinen Enden abgekanteten, 0,5 mm dicken und 5 mm breiten Messingblechen und muß im übrigen dem Prüfzeugnis FSL 8602 des Verbandes der Sachversicherer e.V., Köln, vom 27. Juni 1986 entsprechen.

Im Brandfall reißt das Schmelzlot, die Verriegelungsplatte wird freigegeben und der Federbügel drückt den Steg der Verriegelungsplatte gegen die Absperrklappe, wodurch die Absperrklappe geschlossen und verriegelt wird.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtungen sind werkmäßig entsprechend den Anlagen dieses Bescheids herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtungen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 2 zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Zulassungsnummer
- Feuerwiderstandsklasse
- Zertifizierungsstelle
- Übereinstimmungszeichen - (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder)
- Herstellungsjahr
- Besonderen Verwendungsvermerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

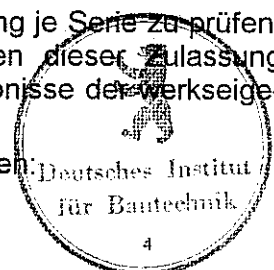
2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einer Absperrvorrichtung je Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



zelentlüftungsgeräten einen lichten Querschnitt von max. 1.000 cm² haben. Im Bereich der Decken muß zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein Betonverguß hergestellt werden.

3.4 Anschluß von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

3.4.1 Anschluß an die Hauptleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus nicht-brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102).

3.4.2 Anschluß an die Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen müssen mit öffnungslosen Anschlußleitungen aus Stahlblech oder Aluflex mit der Hauptleitung verbunden sein; dabei müssen die Anschlußleitungen einen Durchmesser entsprechend den Angaben der Anlage 6 haben.

3.4.3 Krafteinleitung in Wände

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und auf die Decken ausüben können.

4 Übrige Verwendungsbestimmungen

4.1 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

4.2 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Verbindung mit Einzelentlüftungsgeräten für Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Lüftungsschacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleich nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen haben.

4.3 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben dürfen nicht an die Absperrvorrichtungen, Einzelentlüftungsgeräte oder gemeinsame Hauptleitungen angeschlossen werden.

4.4 Funktionssicherheit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen/Lüftungsanlagen verwendet werden, in denen starke Verschmutzungen, extreme Feuchte oder chemische Kontamination die Funktion der Absperrvorrichtungen behindert.

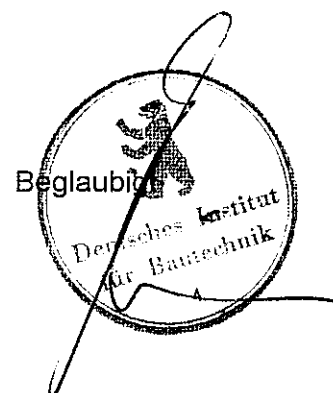
4.5 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen

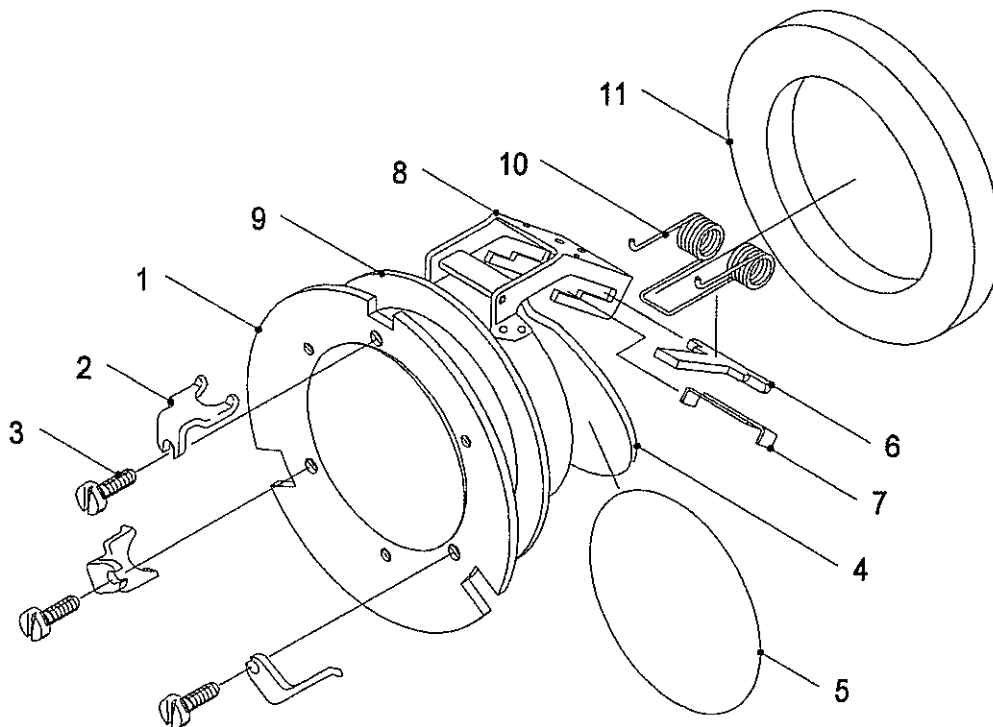
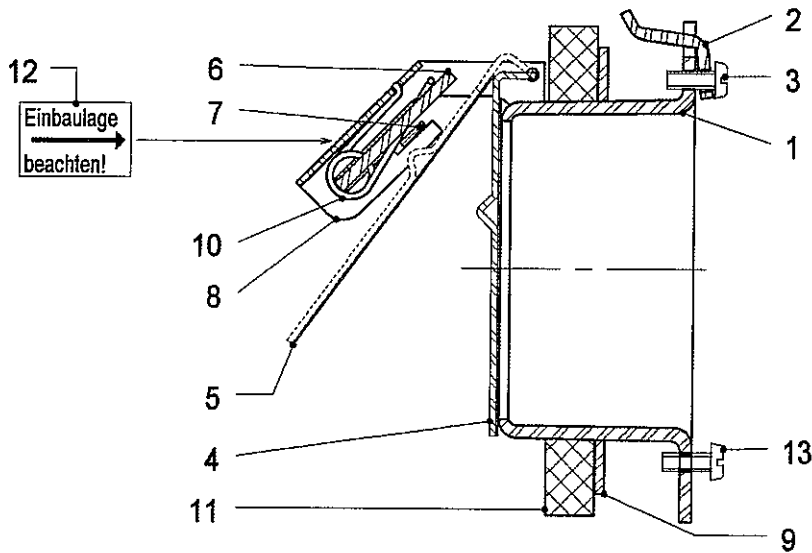
Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, daß eine Reinigung der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht möglich ist.

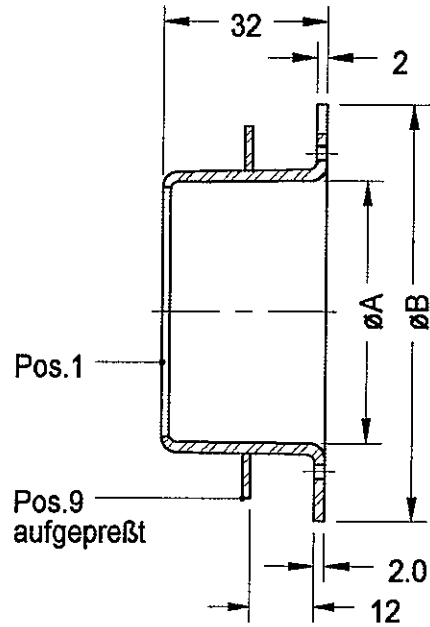
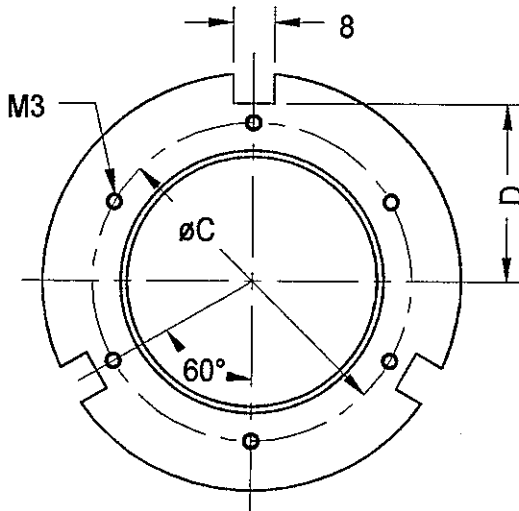
4.6 Ausschließliche Verwendung

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht zu anderen als brandschutztechnischen Zwecken verwendet werden.

Im Auftrag
Endrullat

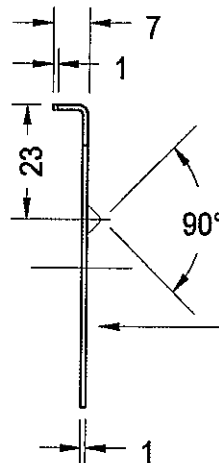
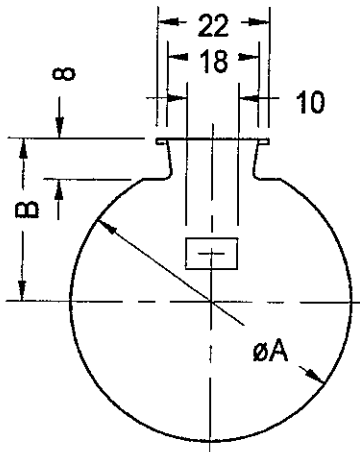






Typ	$\varnothing A$	$\varnothing B$	$\varnothing C$	D
BSK-50	50	85	63	35
BSK-100	76	110	86	47

Pos.4

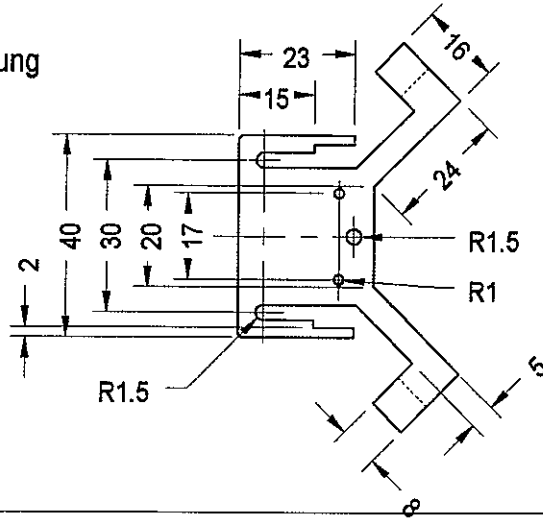


Typ	$\varnothing A$	B
BSK-50	55	31
BSK-100	81	57

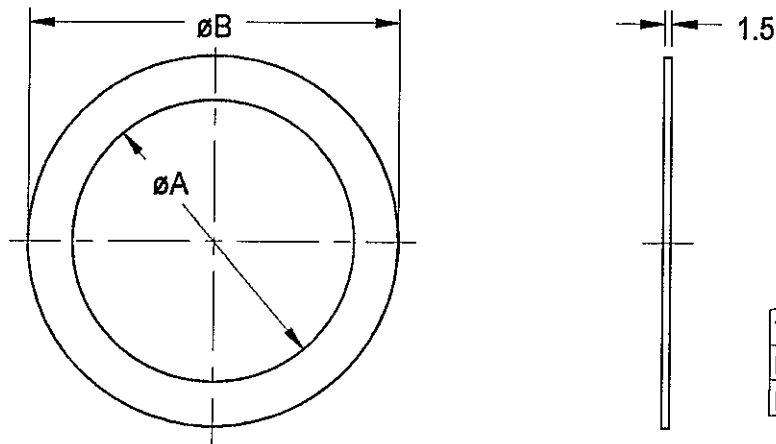
Meltem
Lüftungsgeräte GmbH & Co. KG
Pfarrgasse 1, 82239 Alling
Typ: BSK-50, -100
Zulassung: Z - 41.3 - 577
Feuerwiderstandsklasse: K90 - 18017
Überwachung: TÜV Bau- und
Betriebstechnik
Baujahr: 1998



Pos.8
 Abgewickelte Darstellung

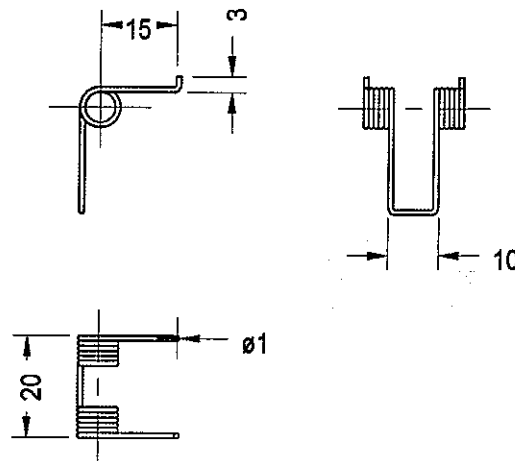


Pos.9

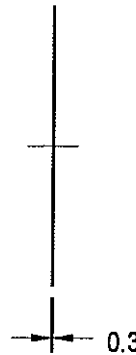
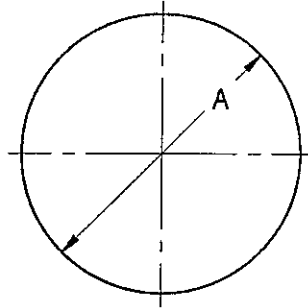


Typ	$\varnothing A$	$\varnothing B$
BSK-50	54	73
BSK-100	80	97

Pos.10

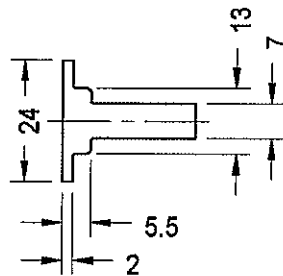
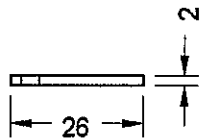


Pos.5

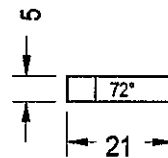
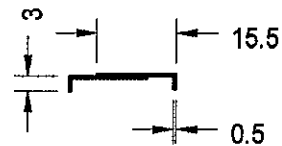


Typ	øA
BSK-50	55
BSK-100	80

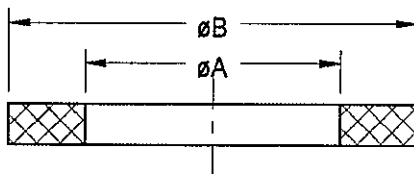
Pos.6



Pos.7

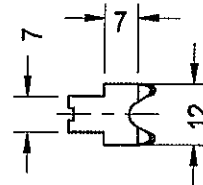
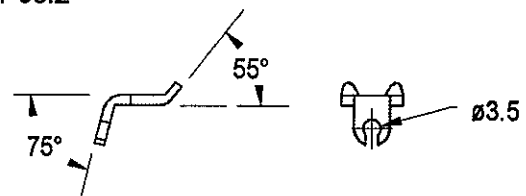


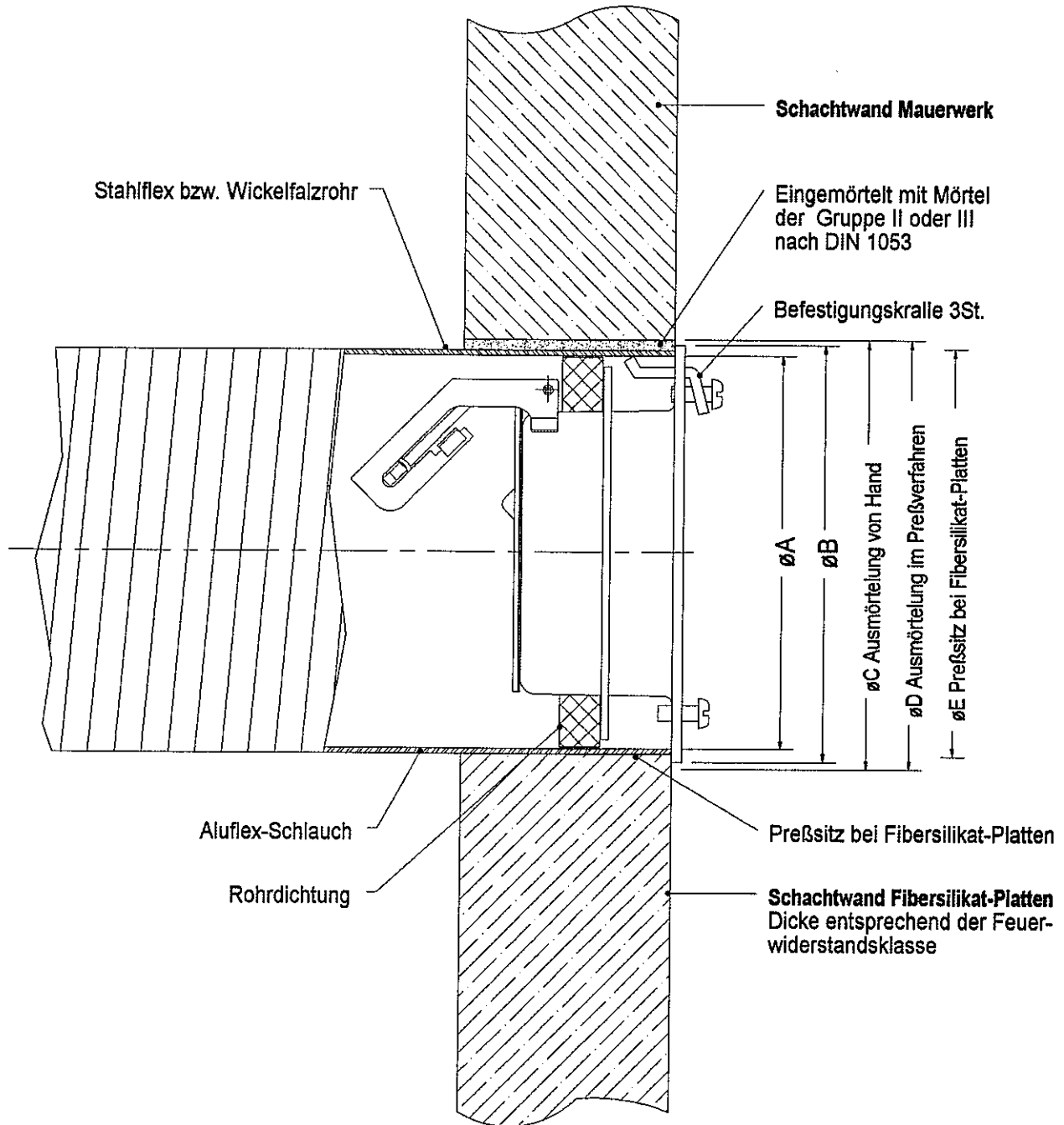
Pos.11



Typ	øA	øB
BSK-50	50	80
BSK-100	76	106

Pos.2





Typ	øA	øB	øC	øD	øE
BSK-50	75-80	85	130	90	82-87
BSK-100	100	110	150	110	106

Pos.	Stück	Bezeichnung	Material	Blatt
1	1	Gehäuse	Stahlblech V2A	1, 2
2	3	Befestigungskralle	Stahlblech verzinkt	1, 4
3	3	Schraube M3x8	Edelstahl DIN 84	1
4	1	Absperrklappe	Stahlblech V2A	1, 2
5	1	Klappendichtung	Gummituch 0,3 dick	1, 4
6	1	Verriegelungsplatte	Stahlblech V2A	1, 4
7	1	Schmelzlot	Messingblech 0.5 dick, Lipowitzmetal	1, 4
8	1	Verriegelungskonsole	Stahlblech V2A	1, 3
9	1	Dichtungsflansch	Stahlblech V2A	1, 3
10	1	Spiralfeder	Federstahldraht Ø 1mm Federweg 105° Federkraft 30N	1, 3
11	1	Rohrdichtung	Schaumstoff	1, 4
12	1	Hinweisschild		1
13	3	Anschlußschraube M3x8	Edelstahl DIN 84	1